



# Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Züchterverband für seltene Nutztierassen" (ZV SNR) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 2 Der Züchterverband SNR hat seinen Sitz am Wohnort des Geschäftsführers.

### Art. 2 Zweck

- 1 Der Züchterverband trägt die züchterische Verantwortung für die Rassen oder Zuchtpopulationen der angeschlossenen Mitglieder.
- 2 Zweck des Züchterverbandes ist die Erhaltung und Förderung der Nutztierassen seiner Mitglieder in Reinzucht.
- 3 Aufgaben:
  - a) Führung des Herdebuches als vom Bund anerkannte Zuchtorganisation
  - b) Durchführung von Leistungsprüfungen
    - Exterieurbeurteilung
    - Aufzuchtleistungsprüfungen
    - Milchleistungsprüfung
    - weitere Leistungsprüfungen
  - c) Gezielte Massnahmen zur Erhaltung der Rassen seiner Mitglieder.
  - d) Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen und deren Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Organisationen.
  - e) Förderung der Zusammenarbeit und des Kontaktes mit anderen Organisationen für gefährdete Nutztierassen im In- und Ausland.
  - f) Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches unter den Mitgliedern.
- 4 Der Züchterverband kann seine Dienstleistungen im Bereich Herdebuch auch nicht angeschlossenen Organisationen anbieten.

## II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Aktivmitglieder sind Rassenorganisationen
  - die ihre Zucht nach den Herdebuchvorschriften des Züchterverbandes SNR organisieren.
  - die die Erhaltung und Förderung ihrer Rasse in Reinzucht zum Ziel haben.
- 2 Eine Einzelmitgliedschaft ist möglich für Züchter
  - die Tiere einer Rasse halten, welche dem ZV SNR angeschlossen ist.
  - die ihre Zucht nach den Herdebuchvorschriften des Züchterverbandes SNR organisieren.
  - die die Erhaltung und Förderung ihrer Rasse in Reinzucht zum Ziel haben.
- 3 Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Bestrebungen des Züchterverbandes SNR wohlgesinnt ist.

#### **Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Delegiertenversammlung aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
- 2 Mitglieder, welche die Interessen des Vereins gefährden oder diesen entgegenwirken, welche Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten oder ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Ebenfalls ausgeschlossen werden Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Art. 3 nicht mehr erfüllen.
- 3 Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens zwölf Monate vorher schriftlich abgegeben werden. Das austretende Mitglied haftet für seine Verbindlichkeiten.

#### **Art. 5 Anspruch auf das Verbandsvermögen**

- 1 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6 Organe und Geschäftsjahr**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) Delegiertenversammlung
  - b) Bei Bedarf Ausschüsse für Gross- und Kleinvieh
  - c) Vorstand
  - d) Revisoren
- 2 Der Züchterverband betreibt die Geschäftsstelle für seltene Nutztierassen.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **Art. 7 Delegiertenversammlung**

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
  - je 2 Vertretern der Mitgliederorganisationen
  - 2 Vertretern der Einzelmitglieder
  - Bei Bedarf bis vier Fachexperten aus der Landwirtschaft
- 2 Sie ist das oberste Organ des Verbandes und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.  
Ihr obliegen insbesondere:
  - a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Fachexperten und zweier externer Revisoren
  - b) Wahl des Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - d) Beschluss über Herdebuchvorschriften, Reglemente und Pflichtenhefte
  - e) Genehmigung der Zuchtziele, Rassenstandards und Zuchtstrategien der angeschlossenen Rassen und Zuchtpopulationen
  - f) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - g) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
  - h) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - i) Beschluss der Pflichtenhefte für Mitarbeiter
  - k) Genehmigung der Verträge mit anderen Organisationen
  - l) Statutenänderung, Auflösung und Liquidation des Vereins
  - m) Führung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 3 Es finden zwei ordentliche Delegiertenversammlungen pro Jahr zum Beschluss über Budget resp. Jahresrechnung statt. Der Vorstand kann ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.
- 4 Beschlüsse und Statutenänderungen erfordern ein einfaches Mehr der anwesenden Delegierten.
- 5 Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.
- 6 Es können Zirkularentscheide erwirkt werden. Den Delegierten ist dabei mindestens 10 Tage Zeit zur Stimmabgabe zu geben. Jeder Delegierte hat dabei innerhalb der Entscheidungsfrist das Recht, das Verschieben des Beschlusses bis zur nächsten Versammlung zu erwirken.

## **Art. 8 Ausschüsse**

- 1 Die Delegiertenversammlung bildet bei Bedarf einen Ausschuss für Grossvieh und einen Ausschuss für Kleinvieh. Die Delegierten der Kleinviehorganisationen und bis drei Fachvertreter der Landwirtschaft bilden den Kleinviehausschuss. Die Delegierten der Grossviehorganisationen und bis drei Fachvertreter der Landwirtschaft bilden den Grossviehausschuss.
- 2 Die Ausschüsse befassen sich mit den zuchttechnischen Fragen und stellen Antrag an die Delegiertenversammlung

## **Art. 9 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
- 2 Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Vorschlag für die Wahl eines Geschäftsführers an die Delegiertenversammlung
  - b) Vorbereitung, Einladung und Leitung der Delegiertenversammlungen
  - c) Vorbereitung von Budget und Rechnung für die Delegiertenversammlung
  - d) Überwachung und Betreuung der Geschäftsstelle
  - e) Anstellen der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- 3 Der Vorstand hat die Kompetenz für unvorhergesehene Ausgaben jährlich einen Betrag von bis zu 5% des Budgets, im Maximum Fr. 3'000.-, zu bewilligen
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. In den Vorstand sind alle Delegierten und Fachexperten wählbar.

## **Art. 10 Revisoren**

- 1 Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung darüber schriftlich Bericht. Sie können im Einvernehmen mit dem Vorstand eine externe Rechnungsprüfungsinstanz beiziehen.
- 2 Den Revisoren ist zu allen Dokumenten und Sitzungen Zugang zu gewähren.

## **Art. 11 Geschäftsstelle für seltene Nutztierassen**

- 1 Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem von der Delegiertenversammlung erlassenen Pflichtenheft.

## **IV. Finanzierung**

### **Art. 12 Finanzierung**

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
  - den Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - den Passivmitgliederbeiträgen
  - den Beiträgen der öffentlichen Hand
  - den Beiträgen allfälliger Sponsoren
  - weiteren Einnahmen
- 2 Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Verbandszweckes und der Deckung der Verbindlichkeiten des Verbandes.

## **V. Auflösung**

### **Art. 13 Verfahren**

Die Auflösung des Vereines kann durch die Delegiertenversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

### **Art. 14 Liquidation des Vereinsvermögens**

Die Auflösungsversammlung hat ein allfällig vorhandenes Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitgliedsorganisationen zu verteilen.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 15 Mitteilungen**

Die Orientierung der Züchter erfolgt durch Publikation in den Organen der Mitglieder.

### **Art. 16 Haftung der Mitglieder**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

### **Art. 17 Subsidiäres Recht**

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### **Art. 18 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. November 1996 in Zürich beraten und in Kraft gesetzt.

Statutenänderung durch die Delegiertenversammlung am 4. Oktober 2003.

Statutenänderung durch die Delegiertenversammlung am 16. Oktober 2004

Statutenänderung durch die Delegiertenversammlung am 4. November 2009

Statutenänderung durch die Delegiertenversammlung am 7. April 2010

Statutenänderung durch die Delegiertenversammlung am 12. November 2022

Klingnau, 15. 11. 2022

Züchterverband für seltene Nutzierrassen (ZV SNR)

**Der Präsident:**

Andreas Zingg



**Die Geschäftsführerin:**

Sabine Loesgen

